

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/80 von Christine Frey: «Entschädigung für Gewerbetreibende wegen Baustellen II»

2024/80

vom 4. Juni 2024

1. Text der Interpellation

Am 8. Februar 2024 reichte Christine Frey die Interpellation 2024/80 «Entschädigung für Gewerbetreibende wegen Baustellen II» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Meine Fragen knüpfen an meine Interpellation 2023/488 „Baustellen und Umsatzeinbussen: Entschädigung für Gewerbetreibende“ vom 19. Dezember 2023 an. Der guten Ordnung halber sei der Hintergrund hier wiederholt:

Derzeit gibt es im Kanton 18 Baustellen an Kantonsstrassen. Hinzu kommen Bauarbeiten entlang von Gemeindestrassen. Es häufen sich vermehrt Berichte, in denen das Gewerbe Existenzängste äussert, da Baustellen ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigen. Aufgrund von Verkehrsumleitungen haben Kundinnen und Kunden Schwierigkeiten, die Geschäfte zu erreichen, was zwangsläufig zu einem Rückgang des Kundenverkehrs und somit zu Umsatzeinbussen führt. Aktuelle Beispiele sind die gesperrte Rheinstrasse zwischen Pratteln und Augst oder die Baustelle auf der Hauptstrasse zwischen Arlesheim und Dornach.

Gleiches droht auch den Ladenbesitzern in Birsfelden: Aufgrund der geplanten Neugestaltung der Ortsdurchfahrt erwartet das Gewerbe eine jahrelange Baustelle, die sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken wird.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Gesuche um Entschädigungen wegen Baustellen/Strassenprojekten wurden im Kanton in den letzten fünf Jahren eingereicht? Ich bitte um eine Darstellung nach Jahr und Höhe jeder einzelnen Forderung.*
- 2. Wie viele dieser Gesuche in den letzten fünf Jahren wurden (teilweise) gutgeheissen und in welcher Höhe resp. abgelehnt?*
- 3. Was sind die Kriterien für eine Entschädigung und wo sind diese definiert?*
- 4. Was waren – zusammengefasst – die Hauptgründe dafür, dass ein Gesuch abgelehnt wurde?*
- 5. Wurden Gesuche an ein Gericht weitergezogen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Es kann hier auf die einleitenden Bemerkungen in der Beantwortung vom 19. Dezember 2023 zur IP [2023/488](#) von Christine Frey verwiesen werden, die auch hier ihre Gültigkeit haben.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Gesuche um Entschädigungen wegen Baustellen/Strassenprojekten wurden im Kanton in den letzten fünf Jahren eingereicht? Ich bitte um eine Darstellung nach Jahr und Höhe jeder einzelnen Forderung.*

In den letzten fünf Jahren (Februar 2019-heute) wurden 13 Gesuche um Entschädigungen wegen Baustellen/Strassenprojekten von Geschäften/Betrieben eingereicht und von der Bau- und Umweltschutzdirektion für den Kanton entsprechend geprüft. Ob auch bei den Gemeinden Gesuche eingereicht wurden, ist uns nicht bekannt, da wir nicht für die kommunalen Strassen zuständig sind. In neun Fällen wurden die Forderungen pekuniär nicht genau beziffert, sondern generell moniert, die Kantonsstrassenbaustellen hätten einen negativen Einfluss auf den Geschäftsgang gehabt und zu einem Umsatzrückgang geführt. Die übrigen, bezifferten Forderungen listen wir nachfolgend gerne auf:

- 1) Jahr 2019:
 - CHF 291'747.00
 - CHF 13'500.00
- 2) Jahr 2023:
 - CHF 12'000.00
 - CHF 100'000.00

Aus den Jahren 2020 -2022 liegen keine Entschädigungsgesuche mit einer bezifferten Forderung vor.

2. *Wie viele dieser Gesuche in den letzten fünf Jahren wurden (teilweise) gutgeheissen und in welcher Höhe resp. abgelehnt?*

Die bezifferte Forderung in Höhe von CHF 13'500.00 aus dem Jahr 2019 wurde geprüft und gutgeheissen. Die Forderung in Höhe von CHF 291'747.00 wurde abgelehnt und dann gerichtlich eingefordert. Nach durchgeführter Vorverhandlung haben sich der Kanton und die klagende Partei aussergerichtlich auf einen mittleren fünfstelligen Betrag geeinigt.

Die im Jahr 2023 gestellten Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 112'000.00 mussten vollumfänglich abgelehnt werden.

3. *Was sind die Kriterien für eine Entschädigung und wo sind diese definiert?*

Die Kriterien (gesetzliche Grundlagen und bundesgerichtliche Rechtsprechung), welche einen Entschädigungsanspruch des Kantons auslösen können, wurden bereits mit der Frage Nr. 3 der IP [2023/488](#) aufgezeigt. Es kann vollumfänglich auf diese Ausführungen verwiesen werden. Erforderlich für die Beurteilung eines allfälligen Entschädigungsanspruchs bleibt in jedem Fall eine Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalls, der sich auf eine konkrete Überprüfung aller massgeblichen Umstände abstützen hat.

Zusammenfassend kann nochmals festgehalten werden, dass ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur bestehen könnte, wenn die Einwirkungen ihrer Art, Stärke und Dauer nach aussergewöhnlich (übermässig) sind und zu einer beträchtlichen Schädigung des Gewerbes führen (s. auch [Art. 679a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB, vom 10.12.1907, SR 210](#) und [§ 3 des kantonalen Gesetzes über die Enteignung, vom 19.06.1950, SGS 410](#)). Eine geringfügige Beeinträchtigung aus Bauimmissionen gilt nicht als übermässig und begründet von vornherein keinen Entschädigungsanspruch.

4. *Was waren – zusammengefasst – die Hauptgründe dafür, dass ein Gesuch abgelehnt wurde?*

Nach Prüfung der jeweiligen Sachlage kamen das Tiefbauamt und der Rechtsdienst der BUD zum Schluss, dass die baustellenbedingten Auswirkungen in ihrer Art, Stärke und Dauer eben nicht aussergewöhnlich (übermässig) waren. Eine geringfügige Beeinträchtigung aus Bauimmissionen gilt nicht als übermässig und begründet keinen Entschädigungsanspruch. Die Forderungen mussten aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der Bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgelehnt werden. Die Kriterien für einen Forderungsanspruch waren nicht erfüllt.

5. *Wurden Gesuche an ein Gericht weitergezogen?*

Bezugnehmend auf obige Ausführungen in den Ziffern 1 und 2 geht hervor, dass seit dem Jahr 2019 nur ein Forderungsgesuch an den Kanton an das Gericht weitergezogen wurde. Der Kanton und die klagende Partei haben jedoch eine aussergerichtliche Lösung gefunden; der Fall ist abgeschlossen.

Liestal, 4. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich